



öffentlich

Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2015-10-29

Beschlussvorlage

**Drucksachen-Nr.
B-6151/2015**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	23.11.2015
Stadtverordnetenversammlung	08.12.2015

Titel:

4. Änderung der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2015 in der 3. Änderungsfassung vom 11.12.2013.

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	[ja]	EUR	Kostenrechnende Einrichtung
-auszahlungen	[ja]	EUR	
Auswirkung Folgejahre:	[ja]	EUR	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Der für die bisher gültigen Abwassergebühren maßgebliche Kalkulationszeitraum endet zum 31.12.2015. Gemäß § 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG) sind die Gebühren spätestens alle 2 Jahre neu zu kalkulieren.

Die gesamten fixen Kosten (Nettobeträge) der Abwasserbeseitigung, d.h. die Summe der mengenunabhängigen Kosten betragen im Kalkulationszeitraum 2016/2017 2.708 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2014/2015 (2.710 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine geringfügige Reduzierung des fixen Betreiberentgeltes von 2 T€ pro Jahr. Dies resultiert aus dem Umstand, dass sich die Ausgabesteigerungen und Einspareffekte in den einzelnen Kostenpositionen der Anlage 1.3 untereinander nahezu aufheben.

Wie auch schon im Kalkulationszeitraum 2014/2015 praktiziert, kann auch im Kalkulationszeitraum 2016/2017 die Auflösung der Fördermittel nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden, da ansonsten aus den verbleibenden Abschreibungen die laufenden Tilgungsleistungen nicht gedeckt werden können. § 6 Abs. 2 KAG Bbg. lässt eine gebührenmindernde Berücksichtigung der Fördermittel bei der Ermittlung der Abschreibungen nur zu, wenn dadurch die Tilgungsleistungen nicht gefährdet werden. Im Einzelnen wird hier auf die Ausführungen im Antragschreiben der NUWAB (Anlage 2) verwiesen.

Die für die zentrale Abwasserbeseitigung gebührenrelevanten anteiligen Fixkosten (Bruttobeträge) betragen im Kalkulationszeitraum 2016/2017 2.956 T€ pro Jahr (Anlage 1.1). Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2014/2015 (2.955 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine geringfügige Steigerung von 1 pro Jahr T€. Diese resultiert aus dem Verhältnis der jeweils zu berücksichtigenden Abwasserarten (Anlage 1.3, 1,4).

Die gesamten variablen Kosten (Nettobeträge) der Abwasserbeseitigung, d.h. die Summe der mengenabhängigen Kosten betragen im Kalkulationszeitraum 2016/2017 564 T€ pro Jahr (Anlage 1.3). Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2014/2015 (558 T€) ergibt sich hier eine geringfügige Steigerung von 6 T€ pro Jahr. Mit dieser Kostensteigerung ist gleichzeitig gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2014/2015 ein erhöhter Gesamtabwasseranfall von 5,6 T cbm pro Jahr verbunden.

Die für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gebührenrelevanten anteiligen variablen Kosten (Bruttobeträge) betragen im Kalkulationszeitraum 2016/2017 571,5 T€ (Anlage 1.1). Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2014/2015 (561,6 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung von 9,9 T€ pro Jahr.

Die im Kalkulationszeitraum 2016/2017 zugrundegelegte Schmutzwassermenge bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 885 T cbm pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2014/2015 (878 T cbm pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung der Schmutzwassermenge von 7 T cbm pro Jahr, welche auf die durchgeführten abwassertechnischen Erschließungsmaßnahmen zurück zu führen ist.

Das aus dem Jahr 2013 bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung entstandene und in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigende Defizit in Höhe von 6,7 T€ (Pos. 3 Anlage 1.1) hebt sich nahezu mit dem im Jahr 2014 bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung entstandenen Überschuss in Höhe von 6,4 T€ (Pos. 4 Anlage 1.1) auf, so dass die hieraus resultierenden Auswirkungen auf die neue Abwassergebühr unerheblich sind.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Kosten- und Mengenentwicklung ergibt sich bei Beibehaltung der bisherigen Grundgebührenstruktur eine Reduzierung der Abwassergebühr ab dem 01.01.2016 von derzeit 3,56 €/cbm auf 3,52 €/cbm.

In der Anlage 4 sind die aus der Gebührenanpassung resultierenden Auswirkungen pro Jahr für die gängigen Zähler (QN 1,5, QN 2,5) und die hier überwiegend zugrunde zulegenden Abwassermengen dargestellt.

Die gebührenrelevanten anteiligen Fixkosten für die Einleitung von Beckenabwasser (Bruttobeträge) betragen im Kalkulationszeitraum 2016/2017 24,4 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2014/2015 (23,9 T€ pro Jahr) ergibt sich eine geringfügige Erhöhung von 0,5 T€.

Die im Kalkulationszeitraum 2016/2017 zugrundegelegte Beckenabwassermenge – hierbei handelt es sich ausschließlich um das Beckenabwasser der Flämingtherme- ist identisch mit der im Kalkulationszeitraum 2014/2015 veranschlagten Beckenabwassermenge.

Das aus dem Jahr 2013 beim Beckenabwasser entstandene und in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigende Defizit beträgt 2,1 T€ (Pos. 5 Anlage 1.1). Der im Jahr 2014 beim Beckenabwasser entstandene und vorzutragende Überschuss beträgt 6,7 T€ (Pos. 6 Anlage 1.1). Die sich hieraus ergebende Differenz wirkt sich im Kalkulationszeitraum 2016/2017 gebührenmindernd aus.

Aus der vorstehend dargestellten Kostenentwicklung beim Beckenabwasser ergibt sich nunmehr für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 eine Gebühr für die Einleitung von Beckenabwasser in Höhe von 1,68 €/cbm. Bislang betrug die Gebühr für die Einleitung von Beckenabwasser 2,68 €/cbm. In dem bisherigen Gebührensatz waren neben den regulären Kosten der Kalkulationsperiode 2014/2015 erhebliche Defizitvorträge aus den Jahren 2010-2012 enthalten, die aus der Reduzierung der Beckenabwassermengen infolge von durchgeführten Optimierungsmaßnahmen im Badbetrieb resultierten. Aufgrund dieses Sondereffektes fällt die vorstehende Gebührensenkung nunmehr relativ hoch aus.

Anlagen:

- Anlage 1 Gebührenkalkulation
- Anlage 2 Antragsschreiben der NUWAB
- Anlage 3 4. Änderungssatzung
- Anlage 4 Auswirkungen der Gebührenanpassung